



Beschlussvorschläge des Vorstands
für die
außerordentliche Hauptversammlung am 19. November 2025

1. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025, sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Firma und die Sitzverlegung der Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der Satzung in § 1.

Die Bajaj Auto International Holdings B.V. hat am 22. Mai 2025 mit der Pierer Industrie AG eine Call-Optionsvereinbarung abgeschlossen, welche es der Bajaj Auto International Holdings B.V. ermöglicht, bis Ende Mai 2026 die Anteile der Pierer Industrie AG an der Pierer Bajaj AG und somit indirekt die Kontrolle über die Gesellschaft zu erwerben (die „Transaktion“). Dieser Kontrollwechsel erfordert regulatorische Freigaben, bevor die Übertragung der Aktien an der Pierer Bajaj AG auf Bajaj Auto International Holdings B.V. und somit der Kontrollwechsel über die Gesellschaft stattfinden darf. Zum heutigen Zeitpunkt ist als einzig verbliebende regulatorische Bedingung die Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 ausstehend.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge aufschiebend bedingt mit der Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 beschließen,

- a) den Firmenwortlaut der Gesellschaft von PIERER Mobility AG in Bajaj Mobility AG zu ändern;
- b) den Sitz der Gesellschaft von Wels nach Mattighofen zu verlegen;
- c) die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in „§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft“ derart zu ändern, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhält:

„§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

*Die Aktiengesellschaft führt die Firma Bajaj Mobility AG.
Der Sitz der Gesellschaft ist Mattighofen.“;*

- d) den Vorstand zur Anmeldung der Satzungsänderung von „§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft“ binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 anzuweisen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der Satzung in § 2.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 2 wird verwiesen.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge aufschiebend bedingt mit der Nicht-Untersagung der Transaktion gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 beschließen,

- a) den Gegenstand des Unternehmens in der Weise abzuändern, dass dieser lautet wie folgt:
„Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.“;
- b) die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in „§ 2 Gegenstand des Unternehmens“ in seinem ersten Absatz derart zu ändern, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhält:

„2 Gegenstand des Unternehmens“

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen), sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.“;

- c) den Vorstand zur Anmeldung der Satzungsänderung von „§ 2 Gegenstand des Unternehmens“ binnen 28 Tagen nach Vorliegen der Nicht-Untersagung des Zusammenschlusses gemäß Verordnung (EU) 2022/2560 anzuweisen.

4. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

Wels, im Oktober 2025

PIERER Mobility AG

Der Vorstand